
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 22

Duisburg/Essen, den 26.11.2024

Seite 1265

Nr. 144

**Berichtigung der Fachprüfungsordnung
für den Bereich
Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte
im Bachelorstudiengang mit den Lehramtsoptionen**

- **Grundschulen,**
- **Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen,**
 - **Gymnasien und Gesamtschulen,**
 - **Berufskollegs und**
- **sonderpädagogische Förderung**

**an der Universität Duisburg-Essen
vom 25. November 2024**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.10.2024 (GV. NRW. S. 704), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Die Fachprüfungsordnung für den Bereich Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte im Bachelorstudiengang mit den Lehramtsoptionen Grundschulen, Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Gymnasien und Gesamtschulen, Berufskollegs und sonderpädagogische Förderung an der Universität Duisburg-Essen vom 16.01.2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 19 / Nr. 3) wird wie folgt berichtigt:

1. Im Titel der Fachprüfungsordnung wird der Wortlaut „(DSSZ)“ gestrichen.
2. In § 1 wird der Wortlaut „(DSSZ)“ gestrichen.
3. In § 3 wird der Wortlaut „(DSSZ)“ gestrichen.
4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift der Anlage wird der Wortlaut „(DSSZ)“ gestrichen.
 - b) In der Spalte Modulbezeichnung wird nach dem Wortlaut „Grundlagenwissen Deutsch als Zweitsprache“ der Wortlaut „(DaZ-Modul)“ angefügt.
 - c) Der Wortlaut zur Fußnote * wird wie folgt neu

gefasst:

„Gemeint sind hier die Fachsemester im Bereich Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte. Bezüglich der Studiensemester wird empfohlen:

- im Lehramt Bachelor Grundschule das Modul „Grundlagenwissen Deutsch als Zweitsprache“ (DaZ-Modul) im 2. Studiensemester zu belegen,
 - im Lehramt Bachelor HRSGe das Modul „Grundlagenwissen Deutsch als Zweitsprache“ (DaZ-Modul) im 4. Studiensemester zu belegen,
 - in den Lehrämtern Bachelor GyGe und BK das Modul „Grundlagenwissen Deutsch als Zweitsprache“ (DaZ-Modul) im 3. Studiensemester zu belegen
 - im Lehramt Bachelor sonderpädagogische Förderung das Modul „Grundlagenwissen Deutsch als Zweitsprache“ (DaZ-Modul) im 4. Fachsemester zu belegen.“
- d) Bei der Fußnote **** wird der Wortlaut „DSSZ“ ersetzt durch den Wortlaut „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“.
 5. In der Anlage 2 wird der Wortlaut „Modul Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte (DSSZ-Modul)“ ersetzt durch den Wortlaut „Modul Grundlagenwissen Deutsch als Zweitsprache (DaZ-Modul)“.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 25. November 2024

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Wolfgang Sellinat
(m. d. W. d. G. b.)